Antrag / Benutzungsberechtigung für das Gemeindemobil der Gemeinde Fuchsmühl

Benutzer:	
Fahrer:	
Benutzungstag / -Zeitraum	
Fahrtziel / Zweck:	
Teilnehmerzahl:	
Erklärung des Antragstellers:	•
Die Richtlinien für die Benutzung des Gemeindemobils (siehe Rückseite) sind bekannt und werden eingehalten.	
Fuchsmühl, den	
Unterschrift des Antragstellers	*****
Hiermit wird die	
Benutzungsberechtigung	
für folgenden Zeitraum erteilt:	
Fuchsmühl, den	
Gemeinde Fuchsmühl	
Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister	
(Diesen Schein bei Fahrzeugrückga	abe abgeben.)
Km-Stand bei Fahrtbeginn:	km
Km-Stand bei Fahrtende:	km

Richtlinien für die Benutzung des Gemeindemobils des Marktes Fuchsmühl

- 1.) Das Gemeindemobil wird den örtlichen Vereinen und Organisationen für den Personentransport sowie für Zwecke des Fremdenverkehrs zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Nachrangig zu den in Satz 1 genannten Gruppen wird es auch privaten Personengruppen zur Verfügung gestellt.
- 2.) Das Gemeindemobil wird längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen vergeben.
- 3.) Die Benutzung ist bei der Marktverwaltung in einer angemessenen Frist vorher zu beantragen. Anmeldeformblätter sind im Rathaus erhältlich. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag oder Zeitraum gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Der Einsatz des Gemeindemobils für gemeindliche Zwecke hat hierbei aber immer Vorrang. Dem Nutzer wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.
- 4.) Der Berechtigungsschein berechtigt zur Abholung des Gemeindemobils beim Rathaus.
- 5.) Der Berechtigungsschein ist während des Nutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen.
- 6.) Vor Rückgabe des Gemeindemobils ist dieses innen und außen zu reinigen (nicht mit Dampfstrahler!).
- 7.) Das Gemeindemobil ist nach Beendigung des Nutzungszweckes, spätestens bis 9.00 Uhr des nachfolgenden Werktages (mit Ausnahme samstags) an die Gemeinde zurückzugeben.
- 8.) Für die Rücknahme des Gemeindemobils und die hiermit zusammenhängende Fahrzeugkontrolle ist ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zuständig. Außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeinde ist das Gemeindemobil vor dem Rathaus abzustellen. Die Nutzungsberechtigung und der Schlüssel sind dann in den Briefkasten am Eingang des Rathauses zu werfen.
- 9.) Im Fahrzeug befindet sich ein Fahrtenbuch. Der Benutzer hat bei Beginn und nach Beendigung der Fahrt hierin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen und insbesondere sichtbare Mängel zu vermerken.

 Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, so ist der letzte Fahrzeugbenutzer für den Schaden verantwortlich.
- 10.) Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
- 11.) Im Gemeindemobil sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- 12.) Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss die gültige Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss bei der Abholung des Gemeindemobils vorgezeigt werden. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
- 13.) Im Gemeindemobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
- 14.) Soweit das Gemeindemobil beschädigt (ohne Unfall) wird, hat der Nutzer den Schaden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu ersetzen. Wird vom Fahrer ein Unfall mit Fremdschaden verursacht, hat der Nutzer der Gemeinde die durch eine Rückstufung der Versicherung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bei einem Vollkaskoschaden hat der Nutzer der Gemeinde die durch die Rückstufung der Versicherung entstehenden Mehrkosten sowie den Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 300 € zu ersetzen. Bei einem Teilkaskoschaden hat der Nutzer der Gemeinde den Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 150 € zu ersetzen.
- 15.) Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder sind vom Fahrer zu tragen.
- 16.) Die Versorgung des Gemeindemobils mit Betriebsstoffen (Diesel, Öl, Luft) erfolgt durch die Gemeinde. Falls bei längerer Fahrzeugbenutzung zusätzliches Betanken etc. durch den Nutzer erforderlich wird, erhält dieser nach Vorlage der entsprechenden Quittungen diese Kosten zurückerstattet.
- 17.) Der Benutzer hat an den Markt Fuchsmühl für jeden gefahrenen Kilometer einen Betriebskostenanteil i. H. von **0,50 EURO** zu zahlen. Die Beträge werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Stand: 01.05.2022